

Nutzung digitaler Endgeräte an der GS Unterharmersbach

1. Vorwort

Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lernumgebung geprägt sein. Private digitale mobile Endgeräte sind für den Unterrichtsalltag in unserer Schule nicht erforderlich und können die Konzentration, das soziale Miteinander und die Entwicklung der Schülerin des Schülers beeinträchtigen. In dringenden Fällen werden Erziehungsberechtigte von der Schule telefonisch oder über die Schul-App benachrichtigt.

Aus diesem Grund ist das Mitbringen privater digitaler mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände nicht erwünscht. Bringen Schülerinnen und Schüler trotzdem private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie im Schulranzen sicher verwahrt sind. Im Falle eines Verlustes wird das Gerät nicht ersetzt und es besteht auch kein Versicherungsschutz.

2. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während des Unterrichts, der Betreuung sowie interner und externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttag, Klassenfahrten). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

3. Definition

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables (am Körper getragene, vernetzte elektronische Geräte wie z. B. Smartwatches).

4. Aufbewahrung

Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich auszuschalten und im Schulranzen so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen.

Auch wenn nicht alle digitale Endgeräte insbesondere Wearables über umfangreiche technische Funktionen verfügen bzw. es für einzelne Smartwatches einen „Schulmodus“ gibt, ist das Tragen dieser Uhren am Handgelenk auf dem gesamten Schulgelände nicht erwünscht. Es ist für die Lehr- und Betreuungskräfte nicht leistbar, täglich alle Smartwatches auf Funktion und Einstellung zu überprüfen.

5. Regelverstöße

Bei einem Verstoß gegen diese Regeln führt die verantwortliche Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler. In wiederholten Fällen oder wenn das Verhalten erhebliche Auswirkungen auf den Unterricht hat, kann es notwendig sein, die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu kontaktieren. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Zuhause, um gemeinsam Lösungen für das Problem zu finden.

6. Einzug des Geräts

Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt ab sofort in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.